

Statuten

Im Sinne einer Vereinfachung wird in der Folge nur die männliche Form benützt; selbstverständlich gelten alle Bestimmungen auch für die weibliche Form.

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1
- a. amath^{ea}.ch, vormals Bernische Gesellschaft für das Volkstheater (BGVT), ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
 - b. amath^{ea}.ch ist ein autonomer Regionalverband des Zentralverbandes Schweizer Volkstheater (ZSV).
 - c. amath^{ea}.ch ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2
- amath^{ea}.ch fördert alle Formen des Volkstheaters.
- Art. 3
- Der Verbandszweck soll erreicht werden durch
- Organisation und Durchführung von Kursen für die Aus- und Weiterbildung,
 - Unterstützung der theaterspielenden Gesellschaften, Gruppen und Vereine,
 - weitere Massnahmen, welche dem Volkstheater Impulse verleihen.

Mitgliedschaft

- Art. 4
- Mitglieder
- Mitglieder von amath^{ea}.ch sind Vereinigungen und Personen, die mit dem Volkstheater verbunden oder im Sinne des Zweckes von amath^{ea}.ch tätig sind.
- a. *Theatergruppen*: Vereinigungen, die ausschliesslich das Volkstheater pflegen.
 - b. *Vereinstheater*: Vereinigungen, die das Volkstheater pflegen, jedoch einen anderen Hauptzweck verfolgen.
 - c. *Kinder- und Jugendtheatergruppen*: Vereinigungen, die vorwiegend aus Kindern und Jugendlichen bestehen.
 - d. *Einzelmitglieder*
 - e. *Ehepaarmitglieder*
 - f. *Ehrenmitglieder*: Personen, die sich um amath^{ea}.ch und um das Volkstheater besonders verdient gemacht haben.
 - g. *Freimitglieder*: Personen, die mindestens fünf Jahre im Vorstand von amath^{ea}.ch tätig gewesen sind.

- Art. 5
Erwerb der Mitgliedschaft
- a. Mitglieder gemäss Art. 4, lit. a. bis e. erwerben ihre Mitgliedschaft auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
 - b. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - c. Wird eine Aufnahme verweigert, kann an die nächste Hauptversammlung Beschwerde eingereicht werden. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.
 - d. Alle Mitglieder erwerben mit der Mitgliedschaft bei amathea.ch automatisch die Mitgliedschaft im ZSV.
- Art. 6
Rechte
- Die Mitglieder haben das Recht
- a. die Dienstleistungen von amathea.ch und des ZSV zu beanspruchen,
 - b. zu Handen der Hauptversammlung Anträge zu stellen,
 - c. zu wählen und gewählt zu werden sowie
 - d. abzustimmen.
- Art. 7
Pflichten
- Die Mitglieder haben die Pflicht den Statuten und Verbandsbeschlüssen nachzuleben, sowie den finanziellen Verpflichtungen (Beitragszahlungen) nachzukommen. Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Kinder- und Jugendtheatergruppen sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 8
Austritt
- Der Austritt aus amathea.ch ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Austritt muss mindestens einen Monat im Voraus schriftlich eingereicht werden.
Der Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.
- Art. 9
Ausschluss
- a. Ein Ausschluss kann vom Vorstand ohne Grundangabe beschlossen werden.
 - b. Ausschlüsse können durch den Vorstand namentlich beschlossen werden, wenn
 - den Verpflichtungen gegenüber amathea.ch nicht nachgekommen wird,
 - die Verbandsbeschlüsse nicht eingehalten werden,
 - den Interessen von amathea.ch zuwidergehandelt wird.
 - c. Jeder Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.
 - d. Gegen einen Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe zuhanden der nächsten Hauptversammlung Beschwerde eingereicht werden. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

- Art. 10
Verlust der Mitgliedschaft
- a. Der Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss bewirkt auch das Ausscheiden aus dem ZSV.
 - b. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Vereins-, resp. Verbandsvermögen.

Organe

- Art. 11
Organe
- Die Organe von amathea.ch sind
- a. die Hauptversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisionsstelle

a. Hauptversammlung

- Art. 12
Hauptversammlung
- a. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ von amathea.ch.
 - b. Die ordentliche Hauptversammlung tritt jährlich einmal, in der Regel im Frühjahr, zusammen. Sie wird, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich einberufen. Die Einladung ist zudem im offiziellen Organ zu publizieren.
 - c. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder statt, sofern ein solches Verlangen schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt 30 Tage vorher eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste.
 - d. Über nicht traktandierte Geschäfte darf die Hauptversammlung nicht beschliessen.

- Art. 13
Anträge
- Anträge der Mitglieder für die ordentliche Hauptversammlung (inkl. Anträge auf Statutenrevision) sind bis zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- Art. 14
Stimmrecht
- a. Einzel-, Ehren- und Freimitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes haben an der Hauptversammlung *eine*, Ehepaare *zwei*, Vereinstheater, Kinder- und Jugendtheatergruppen *fünf* und Theatergruppen *zehn* Stimmen.
 - b. Das Stimmrecht muss von den Mitgliedern selbst wahrgenommen werden. Stimmdelegation ist ausgeschlossen.

- Art. 15
- Beschluss-
Fähigkeit
- Abstimmung
Wahlen
- a. Jede Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
 - b. Die Beschlussfassung an der Hauptversammlung geschieht durch das Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben.
 - c. Für Statutenänderungen und für den Beschluss, aus dem ZSV auszutreten, bedarf es 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - d. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt.
 - e. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Hauptversammlung mit Stichentscheid.

- Art. 16
- Zuständig-
keit
- In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen
- a. die Wahl der Stimmezähler
 - b. die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - c. die Entgegennahme der Jahresberichte der ausführenden Organe
 - d. die Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Revisorenberichts
 - e. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f. die Genehmigung des Budgets
 - g. die Entgegennahme des Jahresprogramms
 - h. die Wahlen
 - o des Präsidenten
 - o der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - o von Mitgliedern des Stiftungsrates der „Stiftung amathea.ch“
 - o der Revisionsstelle
 - i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. die Behandlung von Anträgen der Mitglieder
 - k. die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung von amathea.ch
 - l. die Beschlussfassung über den Austritt aus dem ZSV.

b. Vorstand

- Art. 17
- Mitglieder
- a. Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Er ist das geschäftsführende Organ. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selber.
 - b. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- Art. 18 Dem Vorstand obliegen
- Aufgaben
- a. die Behandlung der laufenden Geschäfte
 - b. die Vertretung von amathea.ch nach innen und aussen
 - c. die Umsetzung des Jahresprogramms von amathea.ch
 - d. die Bestellung allfälliger Arbeitsausschüsse oder Kommissionen, in die auch geeignete Nichtmitglieder gewählt werden können
 - e. die Vorbereitung der Geschäfte und die Organisation der Hauptversammlung
- Art. 19
- Sitzungen
- a. Zu den Vorstandssitzungen wird auf Anordnung des Präsidenten schriftlich eingeladen.
 - b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich.
- Spesen
- c. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf eine angemessene Spesenentschädigung.
- Protokoll
Unterschrift
- d. Über die Vorstandsbeschlüsse wird Protokoll geführt.
 - e. Für amathea.ch zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
Für den Zahlungsverkehr führen der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift. Die Kursadministration zeichnet für ihren Bereich einzeln.

c. Revisionsstelle

- Art. 20
- Aufgaben
- Die Revisionsstelle hat den Finanzhaushalt sowie die Jahresrechnung von amathea.ch zu prüfen und dem Vorstand zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten. Sie kann jederzeit Zwischenrevisionen vornehmen.
- Art. 21
- Mitglieder
- a. Die Revisionsstelle besteht aus einem Mitglied, das fachlich ausgewiesen sein muss und wiederwählbar ist, sowie einem Mitglied, das nicht wiederwählbar ist. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
 - b. Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Revisionsstelle wählbar.
 - c. Das Mandat der Revisionsstelle kann auch einem Treuhandbüro anvertraut werden.

Rechnungswesen

Art. 22 Das Verbands- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 23 Die Einnahmen von amatheia.ch bestehen insbesondere aus
Einnahmen
a. Mitgliederbeiträgen
b. Spenden und Gönnerbeiträgen
c. Überschüssen aus Verbandsveranstaltungen
d. öffentlichen Zuwendungen
e. Vermögenserträgen.

Art. 24 Die Mittel von amatheia.ch sind zweckgebunden eingesetzt. Für
Haftung die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbands-
vermögen.

Auflösung von amatheia.ch

Art. 25
a. Die Auflösung von amatheia.ch kann mit 2/3 aller Mitgliederstimmen durch eine Hauptversammlung beschlossen werden.
b. Allfällig vorhandenes Vermögen sowie die Verbandsakten gehen zur Verwahrung an den Zentralverband Schweizer Volkstheater (ZSV), mit der Verpflichtung, diese einem sich später im Sinne von Art. 2 dieser Statuten neu bildenden Verband zur Verfügung zu stellen.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 29. April 2017 in Utzenstorf angenommen und ersetzen mit sofortiger Wirkung die Statuten vom 6. April 2013.

Utzenstorf, 29. April 2017

amathea.ch

Der Präsident



Peter Siegenthaler

Der Sekretär



Rico Hunger